Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/14 10ObS312/00f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.2000

Norm

ASGG §50 Abs1 Z6

Rechtssatz

Die Zuständigkeitsnorm des § 50 Abs 1 Z 6 ASGG ist nicht eng auszulegen. Es reicht aus, dass in der Klage behauptet wird, der klagenden Partei stünde ein Anspruch gegen die Gehaltskasse auf eine Leistung nach dem GehKG zu.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 312/00f
  Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 ObS 312/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114564

Dokumentnummer

JJR_20001114_OGH0002_010OBS00312_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at